

# Kurzmitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer  
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire  
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## D. Kurzmitteilungen

G. BAIGGER, Zürich

### Das Problem von Solidarität und Einkommenstransfer bei der AHV

Die Anmerkung 245) der Studie «Die wirtschaftliche Lage der Rentner in der Schweiz» [1] gelangte unter dem Stichwort «verkehrte Solidarität» [2] an die Öffentlichkeit. Die Anmerkung besagt anhand eines Rechenbeispielles, es fände ein «Einkommenstransfer von weniger begüterten Erwerbstätigen zu finanziell besser gestellten Rentnern statt» [1].

Diese These mag überraschen, ist doch nach offizieller und auch gängiger Meinung die AHV durch eine ausgeprägte Solidarität von reich zu arm gekennzeichnet.

Mich hat diese These Schweizer's nicht überzeugt. Bevor ich meine Vorbehalte darstelle, werde ich kurz die Argumentation der Anmerkung 245) erläutern.

In einem Rechenbeispiel betrachtet Schweizer einen «Schlosser», letztes Erwerbseinkommen Fr. 21 200,— und einen «Prokuristen», letztes Erwerbseinkommen Fr. 41 500,—. Beide sind verheiratet und beziehen ihre erste AHV-Rente in Höhe von Fr. 1 150,— bzw. Fr. 1 500,— im Januar 1975. Der «Schlosser» hat an aufgezinnten Beiträgen eine Summe von Fr. 18 684,— eingezahlt, dem steht der Barwert der AHV-Rente in Höhe von Fr. 168 340,— gegenüber. Beim «Prokuristen» lauten die entsprechenden Beträge Fr. 37 311,— sowie Fr. 215 820,—. Der Zinssatz beträgt 4%, in die Berechnung der Barwerte geht die anwartschaftliche einfache AHV-Altersrente des überlebenden Ehegatten ein.

Der Differenzbetrag Barwert Rente minus aufgezinste Beiträge wird «Solidaritätsbeitrag» genannt. Dieser beträgt beim erheblich schlechter verdienenden «Schlosser» Fr. 149 656,—, beim «Prokuristen» Fr. 178 509,—. Schweizer resümiert diesen Sachverhalt so [1] (Zitat):

1. Der zum obersten Einkommensviertel gehörende «Prokurist» mit einem Vermögen von Fr. 190 200,— erhält einen um Fr. 29 000,— höheren Solidaritätsbeitrag als der «Schlosser», der mit einem Einkommen von Fr. 21 200,— und einem Vermögen von Fr. 69 500,— in der Hälfte der unteren 50% der Einkommensbezüger liegt.

2. In einem gewissen Ausmass findet ein Einkommenstransfer von weniger begüterten Erwerbstätigen zu finanziell besser gestellten Rentnern statt (Zitatende).

In einer Diskussion [6] betonte W. Schweizer ausserdem folgende beiden Punkte:

- Beiträge des Staates verändern die Rechnung allenfalls zu Lasten der schlechter Verdienenden, da die zweckgebundene Alkohol- und Tabaksteuer hauptsächlich von diesen Schichten subventioniert würde.
- Es handelt sich bei obigem Rechenbeispiel um kein Problem der Eintrittsgeneration, der Mischindex erzeuge alle zwei Jahre eine neue Eintrittsgeneration. Letzteres deutet darauf hin, dass Herr Schweizer obiges Resultat nicht als einen vorübergehenden von irgendwelchen Randbedingungen abhängigen Nebeneffekt verstanden wissen will, sondern als grundsätzlichen Konstruktionsfehler der nach dem Mischindex gesteigerten AHV.

Ich werde 2 Gründe nennen, weshalb ich nicht glaube, dass die AHV diesen Konstruktionsfehler tatsächlich hat.

## I.

Das Hauptproblem sehe ich in der Schweizerschen Definition des Begriffes «Solidaritätsbeitrag». Diese Definition ist nicht geeignet, einen generellen Mangel der AHV zu beschreiben. Im Gegenteil: Die Differenz Barwert Rente minus aufgezinste Beitragsleistungen reagiert sehr empfindlich, wenn wir den Zinssatz erhöhen. Bei steigendem Zinssatz schrumpft der Barwert der Rente, steigt der Wert der aufgezinnten Beiträge. Da die Beiträge bei «Schlosser» und «Prokurist» sich fast wie 1 : 2 verhalten, deren Renten jedoch wie 1 : 1,3, wird mit steigendem Zinssatz bald einmal der «Solidaritätsbeitrag» für den «Schlosser» kleiner als der für den «Prokuristen». Näherungsweise Berechnungen ergeben, dass bereits bei einem Zinssatz von ca. 6 % die Rechnung kippt, d. h. dass dann der Solidaritätsbeitrag für den «Prokuristen» kleiner wird als für den «Schlosser».

Trifft man gewisse Annahmen bezüglich Alters- und Vermögensverteilung, und nimmt man an  $\text{Zinsfuss} \geq \text{Lohnsteigerungsrate}$ , dann kann man allgemein folgendes zeigen: Je höher der Verdienst, umso geringer ist der «Solidaritätsbeitrag», und zwar auch dann, wenn die Rente *lohndynamisch* anstatt nach dem *Mischindex* gesteigert wird. Man kann hier einwenden, obige Annahmen träfen vielfach gar nicht zu. Aber auf das teilweise Infragestellen dieser Annahmen

kommt es gar nicht an, solange man *generelle* Aussagen über die AHV machen will. Es genügt zu wissen, dass diese Annahmen über den Zinsfuss, die Alters- und Vermögensverteilung nicht völlig abwegig sind. Beispielsweise in der BRD, in Grossbritannien oder in den USA liegt derzeit der Zinssatz erheblich höher als die Lohnsteigerungsrate. Und wo steht geschrieben, dass derartige Verhältnisse nicht auch einmal in der Schweiz eintreten könnten. Ebenso kann sich das Verhältnis Beitragszahler : Rentner wieder einmal im Beharrungszustand einstellen. All dies zeigt, dass das Rechenbeispiel keinen generellen Fehler der AHV beschreibt. Schliesslich sei noch erwähnt: Bildet man bei einer privaten Versicherungs-Gesellschaft, die Rentenversicherungen anbietet, den «Solidaritätsbeitrag» wie im Rechenbeispiel, so erhält man, Zinsüberschüsse berücksichtigt, wegen des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips (aufgezinsten Beiträge = abgezinsten Leistungen) den Wert null. Berechnet man diesen «Solidaritätsbeitrag» mit der niedrigeren Rendite einer schlechter wirtschaftenden Gesellschaft oder mit dem technischen Zinsfuss, so kommt man für jeden Versicherten auf einen positiven Solidaritätsbeitrag, der umso grösser ist, je höher die versicherte Rente. Verkehrte Solidarität in der privaten Versicherungswirtschaft? Der Fehler liegt im zu niedrigen Zinsfuss. Dadurch wird die gute Rendite als verkehrte Solidarität interpretiert. Dies leitet über zum zweiten Argument:

## II.

Aus obigen Darlegungen sieht man, dass das Resultat des Rechenbeispiels bei der AHV, aber auch bei privaten Versicherungssystemen vom gewählten Zinsfuss abhängt. Die Frage, was dann der richtige Zinsfuss sei, lässt sich bei einer privaten Gesellschaft relativ leicht beantworten. Schwierigkeiten treten bei der AHV auf. Denn diese ist nach dem Umlageverfahren konstruiert und da wird, abgesehen von einem Schwankungsfonds, nichts verzinslich angelegt. Es ist deshalb nicht sehr aussagekräftig, vom Wert der Beiträge oder vom Barwert der Rente zu reden. All diese Begriffe gehören in den Bereich des Deckungskapitalverfahrens (DKV), wo die Rente von jedem selbst vorfinanziert wird. Ich schlage deshalb vor, die Frage der Solidarität nicht mit Begriffen des DKV zu behandeln.

In einem Umlageverfahren zahlen die Erwerbstätigen den gleichzeitig lebenden Pensionierten die Renten. Es findet also ein Einkommenstransfer von Erwerbstätigen zu Rentnern statt. Ehemals gut Verdienende erhalten in der AHV etwas

höhere Renten als ehemals schlecht Verdienende, die Renten sind aber nicht proportional höher als der ehemalige Verdienst, z. B. die Rente des «Prokuristen» beträgt nur das 1,3fache der Rente des «Schlossers», während sich der ehemalige Lohn etwa wie 2 : 1 verhält. Nimmt man an, dass der ehemalige Lohn (= für die AHV massgeblich durchschnittliches Jahreseinkommen) der Rentner und der Lohn der derzeit Erwerbstätigen etwa gleich verteilt sind, so ergibt sich folgendes: Die Beitragsleistung der gut verdienenden Erwerbstätigen ist wesentlich höher als die entsprechende Rentenleistung an ehemals gut verdienende Rentner.

Würde man unter diesen Umständen alle Beitragszahler und Rentner, deren Erwerbseinkommen bzw. ehemaliges Erwerbseinkommen einen beliebigen Betrag  $t$  übersteigt, aus dem System der AHV entfernen, wären Beitragserhöhungen für die verbleibenden Versicherten unausweichlich. Die AHV ist also auf die gut Verdienenden angewiesen.

Misst man das Vorverständnis vom Begriff «Solidarität» oder die eher vagen Definitionen diverser soziologischer Wörterbücher («Vielheit als Einheit», «Gesinnung der Gemeinschaft», «Hilfsbereitschaft», «Abkehr vom Egoismus» [3, 4, 5]) am zuletzt geschilderten Sachverhalt, so lässt sich die These der «verkehrten Solidarität» meines Erachtens nicht aufrechterhalten. Im Gegenteil: In einem System, das ohne Beiträge der gut Verdienenden schlechter funktionieren würde, findet meines Erachtens ein Einkommenstransfer statt von gut verdienenden Erwerbstätigen zu finanziell schlechter gestellten Rentnern.

Dr. G. Baigger  
VITA Lebensversicherungs-AG  
Postfach 4188  
Zürich

## Literaturangaben

- [1] Die wirtschaftliche Lage der Rentner in der Schweiz. *Willy Schweizer*, Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart
- [2] Ist die AHV so sozial, wie man gemeinhin annimmt? *Verena Thalmann*, Tages-Anzeiger, Zürich, 19. 9. 1981
- [3] Lexikon zur Soziologie. Herausgeber *W. Fuchs, R. Klima, R. Lautmann, O. Rammstett, W. Wienold*, 1976
- [4] Wörterbuch der Soziologie. Herausgeber *Wilhelm Bernsdorf*, Ferdinand Enke-Verlag, Stuttgart
- [5] Wörterbuch der Soziologie. *Günter Hartfield*, Alfred Kröner-Verlag, Stuttgart
- [6] Vortrag und Diskussion am 18. 9. 1981 von und mit Herrn *W. Schweizer* anlässlich der Jahresversammlung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker, Abteilung Personalvorsorge